



18. Infobrief vom 3. Mai 2021 für alle haupt- und ehrenamtlich Tätigen sowie Projektträger in den Bereichen Asyl und Integration

Das StMI informiert im Folgenden über wesentliche Maßnahmen und Neuregelungen in den Bereichen Asyl und Integration:

1. Umsetzung der Änderungen der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) in den Asylunterkünften und Übergangwohnheimen

a) Allgemeine Kontaktbeschränkungen

Der gemeinsame Aufenthalt auf dem Unterkunftsgelände ist nur unter folgenden Maßgaben gestattet (§ 4 der 12. BayIfSMV):

- In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine **7-Tage-Inzidenz von 100** überschritten wird, mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie zusätzlich einer weiteren Person. Zulässig ist ferner die wechselseitige, unentgeltliche, nicht geschäftsmäßige Beaufsichtigung von Kindern unter 14 Jahren in festen, familiär oder nachbarschaftlich organisierten Betreuungsgemeinschaften, wenn sie Kinder aus dem eigenen und höchstens einem weiteren Hausstand umfasst.
- In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die **7-Tage-Inzidenz zwischen 35 und 100** liegt, mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie zusätzlich den Angehörigen eines weiteren Hausstands, solange dabei eine Gesamtzahl von insgesamt fünf Personen nicht überschritten wird.
- In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine **7-Tage-Inzidenz von 35** nicht überschritten wird, mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie zusätzlich den Angehörigen zweier weiterer Hausstände, solange dabei eine Gesamtzahl von insgesamt zehn Personen

nicht überschritten wird.

Die zu diesen Hausständen gehörenden Kinder unter 14 Jahren bleiben für die Gesamtzahl außer Betracht. Ehegatten, Lebenspartner und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft gelten jeweils als ein Hausstand, auch wenn sie keinen gemeinsamen Wohnsitz haben. Zusammenkünfte, die ausschließlich zwischen den Angehörigen desselben Hausstands, ausschließlich zwischen Ehe- oder Lebenspartnerinnen und -partnern oder ausschließlich in Wahrnehmung eines Sorge- oder Umgangsrechts stattfinden, bleiben unberührt.

b) Sportstätten

Die Nutzung von Sportstätten ist **nur unter freiem Himmel** und nur für die **nachfolgend genannten Zwecke** zulässig (§ 10 Abs. 3 der 12. BayIfSMV):

- In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine **7-Tage-Inzidenz von 100** überschritten wird, ist nur die kontaktfreie Ausübung von Individualsportarten allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstands erlaubt. Für Kinder unter 14 Jahren ist ferner die Ausübung von kontaktfreiem Sport unter freiem Himmel in Gruppen von höchstens fünf Kindern zulässig; Anleitungspersonen müssen auf Anforderung der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde ein negatives Ergebnis eines innerhalb von 24 Stunden vor der Sportausübung vorgenommenen PCR-Tests, POC-Antigentests oder Selbsttests in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen.
- In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die **7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100** liegt, ist nur kontaktfreier Sport unter Beachtung der geltenden Kontaktbeschränkungen (vgl. nach a)) sowie in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 14 Jahren erlaubt.
- In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine **7-Tage-Inzidenz von 50** nicht überschritten wird, ist nur kontaktfreier Sport in Gruppen von bis zu 10 Personen oder in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 14 Jahren erlaubt.

2. Integrations- und Berufssprachkurse und weitere Integrationsangebote und -projekte

Durch die jüngste Änderung der 12. BayIfSMV vom 27. April 2021 haben sich für die Integrations- und Berufssprachkurse sowie für sonstige Integrationsangebote und -projekte **keine Änderungen** ergeben. Auch das in Kraft getretene Vierte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite („Bundesnotbremse“) führt zu keinen diesbezüglichen Veränderungen.

3. Coronavirus-Schnelltest

Seit 8. März 2021 gilt für alle Bürger, zu denen selbstverständlich auch die Bewohner von Asylunterkünften gehören, der Anspruch auf mindestens einen kostenlosen Corona-Schnelltest pro Woche. Hierfür gibt es in Bayern zahlreiche Anlaufstellen, zum Beispiel in den Testzentren oder in einer stetig wachsenden Anzahl an Arztpraxen und Apotheken.

Dabei ist es wichtig zu wissen, dass Schnelltests und Selbsttests keine absolute Sicherheit geben können. Deshalb ist es für positiv getestete Personen wichtig, das Ergebnis mit einem PCR-Test überprüfen lassen. Wer negativ getestet wurde, sollte trotzdem weiterhin die AHA-Regeln beachten.

4. Aktuelle Rechtsgrundlagen

Die jeweils aktuellen Rechtsgrundlagen sind auf der Homepage des Bayerischen Gesundheitsministeriums zu finden. Übersetzungen der jeweils aktuell geltenden Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) werden jeweils umgehend beauftragt, können allerdings erst mit zeitlicher Verzögerung auf die Homepage eingestellt werden.

Die Rechtsgrundlagen finden
Sie hier:

<https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/rechtsgrundlagen/>



5. Unterkunftsgebühren

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) hat im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens einzelne Bestimmungen der Gebührenregelung des § 23 der Asyldurchführungsverordnung (DVAsyl) mit Beschluss vom 14. April 2021, Az. 12 N 20.2529, für unwirksam erklärt. Aufgrund dessen wird ab sofort bis auf Weiteres die Erhebung der Gebühren vorläufig ausgesetzt. Somit werden derzeit auch keine Gebührenbescheide mehr erstellt und verschickt. Auch eine Vollstreckung der Gebührenforderungen findet nicht statt.

Eine Neuregelung wird bereits vorbereitet, damit die Gebührenerhebung für die Inanspruchnahme von staatlichen Asylunterkünften zeitnah wieder aufgenommen werden kann. Wann mit einer solchen neuen Rechtsgrundlage konkret zu rechnen ist, kann zu diesem Zeitpunkt noch nicht gesagt werden.

6. Masernschutzimpfung – Ablauf der Übergangsfrist am 31. Dezember 2021

Auch wenn die Bekämpfung von Corona-Viren derzeit im Vordergrund steht, darf nicht vergessen werden, dass es noch weitere Viren gibt, die zu bekämpfen sind, insbesondere das Masernvirus.

Mit Wirkung vom 1. März 2020 wurde eine Verpflichtung zum Nachweis einer Masernschutzimpfung unter anderem für Bewohner von Asyl-/ÜWH-Unterkünften eingeführt. Wer nach diesem Zeitpunkt neu in eine solche Unterkunft einzieht, muss grds. innerhalb von acht Wochen einen Nachweis über die Impfung vorlegen. Bei Bestandsbewohnern, also Personen, die am 1. März 2020 bereits in einer solchen Unterkunft lebten, gibt es eine Übergangsfrist, diese läuft am

31. Dezember 2021 ab. Die Verlängerung vom 31. Juli 2021 bis 31. Dezember 2021 wurde mit Gesetz zur Fortgeltung der die epidemische Lage von nationaler Tragweite betreffenden Regelungen beschlossen, die Verkündung steht noch aus.

Betroffene Bewohner haben einen Anspruch auf Übernahme der Kosten (entweder über AsylbLG oder gegenüber der Krankenkasse). Bei unklarem Impfstatus wird (erneut) geimpft.

Wenn kein Nachweis vorgelegt wird, obliegt den Gesundheitsämtern das weitere Vorgehen. Ein Verstoß gegen die Nachweispflicht kann als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis 2.500 Euro geahndet werden.

Bitte beachten Sie, dass bei Personen, die in einer solchen Unterkunft tätig sind, das können auch Ehrenamtliche sein, grds. ebenfalls eine Impfpflicht besteht. Auch für Personen, die bereits am 1. März 2020 tätig waren, gilt jetzt eine Übergangsfrist bis 31. Dezember 2021.

7. Humanitäre Aufnahmen aus Griechenland

Im Rahmen der Humanitären Aufnahme aus Griechenland (Moria) fand am 22. April 2021 der letzte Charterflug aus Griechenland statt. Die davon nach Bayern verteilten 14 Personen werden nach einem Erstaufenthalt im Grenzdurchgangslager Friedland am 4. Mai 2021 weitergeleitet.

Aufgrund einiger nicht in bayerischer Hand liegender Umstände haben sich die ursprünglich deutlich früher geplanten Einreisen nach Deutschland zum Teil erheblich verzögert. Im Rahmen von insgesamt 14 Transfers im Zeitraum von 16. Oktober 2020 bis 22. April 2021 sind auf Bundesebene von den ursprünglich erwarteten 1.553 Personen insgesamt 1.526 Personen, davon 86 Personen nach Bayern, eingereist.

Die Besonderheit bei diesem für die Schutzsuchenden aus Griechenland aufgelegten Aufnahmeverfahren ist, dass die auf Bayern entfallenden Personen alleamt von insgesamt 15 aufnahmebereiten bayerischen Kommunen/Institutionen untergebracht werden.

Folgende Kommunen und Organisationen haben geflüchtete Familien aufgenommen bzw. werden die letzten 14 eingereisten Personen am 4. Mai 2021 aufnehmen:

Regierungsbezirk	Kommune / Organisation	Anzahl aufgenommener Personen
Oberbayern	Landeshauptstadt München	19
	Stadt Ingolstadt	5
Niederbayern	Stadt Passau	4
	Stadt Straubing	4
Oberpfalz	Stadt Regensburg	22
Oberfranken	Stadt Bayreuth	7
	Stadt Hof	4
Mittelfranken	Stadt Erlangen	9
	Stadt Fürth	6
	Rummelsberger Diakonie	4
Unterfranken	Stadt Würzburg	2
	Stadt Aschaffenburg	3
Schwaben	Stadt Augsburg	4
	Stadt Lindau (Bodensee)	4
	Landkreis Aichach-Friedberg	3

Mit der Übernahme der letzten 14 Personen durch drei Kommunen am 4. Mai 2021 wird die Humanitäre Aufnahme aus Griechenland in Bayern abgeschlossen sein.

8. Mehrsprachige Informationen zum Coronavirus und zur Coronavirus-Impfung

a) Mehrsprachige Informationen zum Coronavirus und zur Coronavirus-Impfung der Bundesregierung

Auf der Homepage des Bundesgesundheitsministeriums finden Sie mehrsprachige Informationen zur Coronavirus-Impfung.

Die Informationen finden Sie hier:

<https://www.zusammengegen-corona.de/impfen/aufklaerung-zum-impf-termin/information-about-the-covid-19-vaccination/>



Mehrsprachige Informationen zum Coronavirus und zur Coronavirus-Impfung sowie den aktuellen Einreise- und Testbestimmungen finden Sie auch auf der Homepage der Bundesregierung.

Die Informationen finden Sie hier:

<https://www.integrationsbeauftragte.de/ib-de/amt-und-person/informationen-zum-coronavirus>



Mehrsprachige Informationen speziell für EU-Bürgerinnen und Bürger sind auf der Website der EU-Gleichbehandlungsstelle abrufbar:

<https://www.eu-gleichbehandlungsstelle.de/corona-virus>



b) Mehrsprachige Informationen der Bayerischen Integrationsbeauftragten

Die Bayerische Integrationsbeauftragte Gudrun Brendel-Fischer hat neben allgemeinen (mehrsprachigen) Informationen auch einen mehrsprachigen Impfaufruf veröffentlicht.

Den Impfaufruf finden

Sie hier:

<https://integrationsbeauftragte.bayern.de/downloads/>



c) Impfinformationsvideo der ANKER-Einrichtung Unterfranken

Die ANKER-Flüchtlings- und Integrationsberatung (Diakonie Schweinfurt) hat in Kooperation mit der Regierung von Unterfranken ein Impfinformationsvideo produziert. Das Video enthält v.a. Erläuterungen zur Corona-Impfung in fünf Sprachen (Englisch, Arabisch, Somalisch, Französisch und Russisch) und soll dazu ermuntern, sich für eine Impfung zu registrieren.

Das Video finden

Sie hier:

<https://www.youtube.com/watch?v=us9PnbpZ7sU>



d) Sonstige mehrsprachige Informationen zum Coronavirus und zur Coronavirus-Impfung

„The Story of Coronavirus“ finden Sie hier:

<https://globalhealthmedia.org/animations/>



Mehrsprachige Widerlegungen der Mythen in Bezug auf die Impfung finden Sie hier:

<https://www.britishima.org/operation-vaccination/hub/covidmyths/#ATM>



Mehrsprachige Videos zum Corona-Impfstoff und zur Wirkung von Masken finden Sie hier: (die *Sprachauswahl* finden Sie unter dem „Erde“-Symbol oben rechts)

<https://handbookgermany.de/de/videos/wsw-videos.html>



e) MiMi – Informationen und praktische Hinweise zum Coronavirus

Das bayernweit etablierte interkulturelle Gesundheitsprojekt „MiMi – Mit Migranten für Migranten“ hat ebenfalls Materialien zum Coronavirus erstellt.

Die Informationen finden Sie hier:

<https://corona-ethnomed.sprachwahl.info-data.info/>



f) Corona-Impfkampagne des Landesamts für Flüchtlingsangelegenheiten (Berlin)

Das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) unterstützt die Impfkampagne gegen Covid-19 mit einem Aufklärungs-Video in 15 Sprachen.

Die Videos finden Sie hier:

<https://www.youtube.com/channel/UC-BozvFtZF5uLgjGNvX9NZzq>

